

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 28

- **Werkstatt hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur, Verweis auf gleichwertige Reparatur nur, wenn die eigene Werkstatt nicht ausgelastet ist**

BGH, Urteil vom 26.05.2023, AZ: VI ZR 274/22

Der Geschädigte, der einen Reparaturbetrieb führt, hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils. Allerdings muss er sich schadenmindernd auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein Betrieb nicht ausgelastet und es ihm zumutbar ist, ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur zu nutzen. Dies gilt sowohl bei der konkreten als auch bei der fiktiven Schadenabrechnung. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Vorgerichtliches Regulierungsschreiben der gegnerischen Versicherung stellt konstitutives Schuldanerkenntnis dar**

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 07.06.2023, AZ: 7 U 15/23

Wer erst A sagt, kann später nicht B sagen. So könnte man die Entscheidung des OLG Schleswig zusammenfassen. Die Versicherung hatte in einem Abrechnungsschreiben verschiedene Schadenpositionen zu 100% reguliert. Später wandte sie eine Mithaftung ein. Während das LG Flensburg dem noch folgte, erteilte das OLG Schleswig dem eine klare Absage. Die Abrechnung sei als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werkstatttrisiko auch in der Vollkaskoversicherung**

AG München, Urteil vom 23.05.2023, AZ: 331 C 14558/22

Auch gegenüber der eigenen Vollkasko greift das Werkstatttrisiko. Auch dort kommt es nicht darauf an, ob Arbeiten erforderlich waren bzw. überhöhte Preise abgerechnet wurden. Anstelle des Schädigers muss die Vollkasko eintreten, dazu hat der Versicherte sie schließlich abgeschlossen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **BVSK-Honorarbefragung 2022 ist geeignete Schätzgrundlage für das Grundhonorar**

AG Rostock, Urteil vom 15.06.2023, AZ: 46 C 68/23

Die BVSK-Honorarbefragung ist auch nach Ansicht des AG Rostock geeignete Schätzgrundlage bei der Frage der Erforderlichkeit des Sachverständigengrundhonorars. Bei den Nebenkosten greift das AG Rostock – wie allgemein üblich – auf das JVEG zurück, liegt aber bei den Fahrtkosten völlig daneben. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Werkstatt hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur, Verweis auf gleichwertige Reparatur nur, wenn die eigene Werkstatt nicht ausgelastet ist**

BGH, Urteil vom 26.05.2023, AZ: VI ZR 274/22

Hintergrund

Die Klägerin betreibt eine Kfz-Reparaturwerkstatt. Ein Pkw der Klägerin wurde durch einen bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw beschädigt. Die volle Haftung steht außer Streit.

Die Klägerin beanspruchte auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens fiktive Reparaturkosten in Höhe von 4.000,33 € netto und hatte das Fahrzeug zwischenzeitlich unrepariert verkauft. Die Beklagte hielt 20 % der Reparaturkosten (800,07 €) als Unternehmergewinn für nicht erstattungsfähig.

Das AG Buchen (Urteil vom 02.06.2022, AZ: 1 C 66/22) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung zum LG Mosbach (Urteil vom 31.08.2022, AZ: 5 S 23/22) blieb ohne Erfolg, ebenso wie die Revision zum BGH.

Aussage

Ob der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadenabrechnung nach einem Verkehrsunfall den Unternehmergewinn als Teil der Reparaturkosten fordern kann, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte ist aufgrund der nach anerkannten schadenrechtlichen Grundsätzen bestehenden Dispositionsfreiheit in der Verwendung der Mittel frei, die er vom Schädiger zum Schadenausgleich beanspruchen kann. Er ist nicht verpflichtet, sein Fahrzeug reparieren zu lassen.

Unter mehreren zum Schadenausgleich führenden Möglichkeiten hat der Geschädigte grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringeren Aufwand erfordert. Nur der für diese Art der Schadenbehebung nötige Geldbetrag ist im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Herstellung erforderlich (sogenanntes Wirtschaftlichkeitsgebot).

Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot gilt aber nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Nimmt der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Schadenbehebung selbst in die Hand, ist im Rahmen der sogenannten subjektbezogenen Schadenbetrachtung der zur Herstellung erforderliche Aufwand nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Sind seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten beschränkt oder bestehen gerade für ihn Schwierigkeiten, so ist hierauf zu seinen Gunsten Rücksicht zu nehmen.

Verfügt er über besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile oder Erleichterungen, so ist hierauf auch zugunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen. Diese Umstände können sich also anspruchverkürzend auswirken.

Die subjektbezogene Schadenbetrachtung bedeutet nicht, dass ein in der Situation des Geschädigten wirtschaftlich unangemessenes Verhalten erst unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB zu prüfen wäre. Die

Schadenersatzpflicht besteht vielmehr von vornherein nur insoweit, als sich das Verhalten des Geschädigten im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält.

Darüber hinaus gilt für die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB das Verbot, sich durch Schadenersatz zu bereichern. Der Geschädigte soll zwar volle Herstellung verlangen können (Totalreparation), aber an dem Schadenfall nicht "verdienen". Diese Grundsätze gelten sowohl für die konkrete als auch für die fiktive Schadenabrechnung.

Nach diesen Grundsätzen hat der Geschädigte regelmäßig Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten, unabhängig davon, ob er das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Bei der fiktiven Schadenabrechnung genügt der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Allgemeinen, wenn er der Schadenabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Dasselbe gilt für die Kosten der Ersatzteile.

Reparaturkosten in dieser Höhe stehen grundsätzlich auch dem Geschädigten zu, der kraft besonderer Fähigkeiten oder aus sonstigen individuellen Gründen zu einer kostengünstigen Eigenreparatur imstande ist. Dies gilt auch für einen Geschädigten, der einen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Reparaturbetrieb führt. Er hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils.

Allerdings muss er sich unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Betrieb nicht ausgelastet ist und es ihm zumutbar ist, ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur zu nutzen.

Würde man bei der fiktiven Abrechnung mit der Begründung, dass es mangels Reparatur auf die Auslastungssituation überhaupt nicht ankomme, den Unternehmergewinn ohne Rücksicht auf den Einwand des Schädigers nach § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB und damit stets zuerkennen, stünde der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung besser als bei der konkreten Schadenabrechnung. Ziel der fiktiven Schadenabrechnung ist es aber nicht, den Geschädigten wirtschaftlich besser zu stellen als im Rahmen der konkreten Schadenabrechnung. Daher ist auch bei der fiktiven Abrechnung die konkrete Auslastungssituation der Werkstatt des Geschädigten zu berücksichtigen.

Der Schädiger ist darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass der gewinnorientierte Betrieb des Geschädigten nicht ausgelastet war und er diese ansonsten ungenutzte Kapazität für die notwendige Reparatur hätte nutzen können. Dem Geschädigten obliegt es im Rahmen der sekundären Darlegungslast, seine betriebliche Auslastungssituation konkret darzustellen und ggf. Umstände aufzuzeigen, die eine Reparatur in der eigenen Werkstatt unzumutbar erscheinen lassen. Etwa aufgezeigte Umstände hat der Schädiger zu widerlegen.

Nach diesen Maßstäben hat das Berufungsgericht der Klägerin zu Recht keinen Unternehmergewinn zuerkannt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Klägerin eine eigene, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Reparaturwerkstatt betreibt. Nach den dargestellten Grundsätzen ist das Berufungsgericht daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen der von ihr vorgenommenen fiktiven

Schadenabrechnung grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Reparaturkosten einschließlich des Unternehmergewins hat.

Allerdings muss sich die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine Reparaturmöglichkeit in der eigenen Werkstatt verweisen lassen.

Offen bleiben kann, ob die Annahme des Berufungsgerichts zutrifft, der für die Auslastungssituation des Reparaturbetriebs maßgebliche Zeitraum ende mit der Veräußerung des Fahrzeugs. Denn die Klägerin hat zur Auslastungssituation ihrer Werkstatt nichts vorgetragen und auch keine weiteren Anhaltspunkte aufgezeigt, die gegen die Anwendung des § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB sprächen.

Das Berufungsgericht hat die im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB zu beachtende Darlegungslast nicht verkannt. Es hat zu Recht eine sekundäre Darlegungslast der Klägerin für die Auslastungssituation ihrer Werkstatt angenommen, der die Klägerin nicht nachgekommen ist. Zwar trägt die Behauptungs- und Beweislast der zur Anwendung des § 254 BGB führenden Umstände grundsätzlich der Schädiger, der damit seine Ersatzpflicht mindern oder beseitigen will. Dabei darf dem Schädiger allerdings nichts Unmögliches abverlangt werden. Er kann daher beanspruchen, dass der Geschädigte an der Beweisführung mitwirkt, soweit es sich um Umstände aus seiner Sphäre handelt.

Die Beklagte, die die Einwendung erhoben hat, die Klägerin könne aufgrund freier Kapazitäten in der eigenen Werkstatt den Unternehmergeinn nicht verlangen, war nach diesen Grundsätzen prozessrechtlich weder gehalten, zur Dauer einer Reparatur des Fahrzeugs näher vorzutragen, noch dazu, wann der Weiterverkauf des Fahrzeugs erfolgte. Sie musste vor allem auch nicht näher darlegen, in welchem Zeitraum seit dem Unfall die Werkstatt der Klägerin nicht voll ausgelastet war und ob ihr in dieser Zeit die Durchführung der Reparatur möglich und zumutbar war.

Die Reparaturdauer ergibt sich im Übrigen aus dem in erster Instanz vorgelegten Sachverständigengutachten, das Grundlage ihrer fiktiven Schadenabrechnung ist. Hinsichtlich der weiteren Umstände steht die Beklagte, anders als die Klägerin, außerhalb des Geschehensablaufs und verfügt über keine Erkenntnismöglichkeiten, die ihr konkreteren Vortrag dazu ermöglicht hätten. Demgegenüber war der Klägerin Vortrag dazu möglich und zumutbar.

Praxis

Auch einem Geschädigten, der eine Werkstatt betreibt, stehen bei fiktiver Abrechnung im Schadenfall die Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zu. Ein Unternehmergeinn ist unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht allerdings dann abzuziehen, wenn die Werkstatt freie Kapazitäten hat – also nicht voll ausgelastet ist.

Das Argument, dass es mangels Reparatur auf die Auslastungssituation überhaupt nicht ankomme, hat den BGH zu Recht nicht überzeugt. Ziel der fiktiven Schadenabrechnung ist es nicht, den Geschädigten wirtschaftlich besser zu stellen als im Rahmen der konkreten Schadenabrechnung. Daher ist auch bei der fiktiven Abrechnung die konkrete Auslastungssituation der Werkstatt des Geschädigten zu berücksichtigen. Gescheitert ist die Werkstatt hier, da nichts zur Auslastung des Betriebes vorgetragen wurde.

- **Vorgerichtliches Regulierungsschreiben der gegnerischen Versicherung stellt konstitutives Schuldanerkenntnis dar**

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 07.06.2023, AZ: 7 U 15/23

Hintergrund

Am 12.07.2018 wurde durch einen Begegnungsunfall das Fahrzeug der Klägerin beschädigt. Der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung wurde der Schaden per Schreiben vom 13.07.2018 angezeigt. Sodann verstrichen 1½ Jahre, bis die Klägerin per E-Mail vom 28.02.2020 den Schaden bezifferte. Der E-Mail der Beklagten waren ein Gutachten vom 29.07.2018 nebst Sachverständigen- und Reparaturrechnung beigelegt.

Auf die Übersendung dieses Schreibens nebst Anlagen hin antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2020 und teilte mit „*Wir haben ... auf ihr Konto ... überwiesen*“. Sodann listete die Beklagte verschiedene von der Klägerin geltend gemachte Schadenpositionen wie Reparaturkosten, Sachverständigengebühren und Kostenpauschale auf. Diesen Positionen waren jeweils Zahlungsbeträge zugeordnet.

Die Sachverständigenkosten und die Auslagenpauschale entsprachen dabei unstreitig einer Regulierung dem Grunde nach zu 100 %. Der Schaden wurde durch die Beklagte vorgerichtlich allerdings der Höhe nach gekürzt.

Die Klägerin erhob Klage vor dem LG Flensburg. Plötzlich wandte die Beklagtenseite eine Mithaftung ein. Das LG Flensburg erhob auch Beweis zur Frage der Haftung dem Grunde nach und hörte Zeugen an. Weiterhin wurde die Klägerin persönlich zur Aufklärung des Sachverhaltes angehört. Sodann kam das LG Flensburg zu dem Ergebnis, dass die Klägerin ihre Schäden zu 2/3 von der Beklagten ersetzt verlangen könne.

Die Beklagte habe vorprozessual kein deklaratorisches Anerkenntnis einer 100 %-igen Haftung abgegeben. Die bloße Erfüllung einer Verbindlichkeit stelle kein deklaratorisches Anerkenntnis dar. Für ein Anerkenntnis müsse vielmehr darüber hinaus ein besonderer Anlass bestehen, es müsse zwischen den Beteiligten Streit oder zumindest Ungewissheit über das Bestehen der Schuld herrschen. Bei einem reinen Abrechnungsschreiben handele es sich indes nur um eine reine Wissensklärung.

Das LG Flensburg bezog sich zwar auf zwei oberinstanzliche Entscheidungen (BGH, Urteil vom 19.11.2008, AZ: IV ZR 293/05 und OLG Schleswig, Beschluss vom 31.01.2019, AZ: 7 U 130/18) und stellte fest, dass die Regulierungszusage eines Haftpflichtversicherers als deklaratorisches Schuldanerkenntnis gewertet werden könne. Der Sachverhalt sei dort allerdings anders gewesen. Es sei z.B. um Erklärungen des Berufshaftpflichtversicherers eines Werkunternehmers gegangen, wobei hier zunächst fraglich gewesen sei, ob der Werkunternehmer mangelhaft geleistet und dadurch Schäden verursacht habe. In beiden Fällen habe der Haftpflichtversicherer ausdrücklich erklärt, dass ein Versicherungsfall vorliege, für den er eintrete.

Im konkreten Fall habe die Beklagte eine solche Erklärung allerdings nicht abgegeben. Demgemäß ging das LG Flensburg nicht von einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis aus. Die Klage war nur teilweise erfolgreich (zu 58 %).

Die Klägerin ging hiergegen in Berufung. Hierauf erging der Hinweisbeschluss des OLG Schleswig, welcher eindeutig war.

Aussage

Das OLG Schleswig teilte die Rechtsansicht des LG Flensburg nicht und stellte klar und unmissverständlich fest, dass es sich bei dem vorgerichtlichen Schreiben der Beklagten vom 18.03.2020 um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis gehandelt habe. Hierbei führte es wörtlich aus:

„Teilt die dem Grunde nach einstandspflichtige gesetzliche Haftpflichtversicherung dem Geschädigten nach vorangegangener Korrespondenz, die auch das Verlangen nach Vorlage von Urkunden und Belegen zum Zwecke der Überprüfung der vom Geschädigten geltend gemachten Schadenspositionen zum Gegenstand hatte, mit, dass sie hinsichtlich einzeln aufgeführter Positionen diesen jeweils zugeordnete Beträge zahlen werde, handelt es sich bei dieser Mitteilung um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis und nicht lediglich um eine ohne Rechtsbindungswillen abgegebene unverbindliche Mitteilung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.8.2008, 19 U 153/08, juris). Zu Recht sieht die Berufungsklägerin in dem Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 18.3.2020 ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Die darin enthaltene konkrete Abrechnung diverser Forderungspositionen unter Nennung von konkreten Zahlungsbeträgen beinhaltet zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis, die aufaddierte Gesamtsumme zu überweisen, eindeutig den erkennbaren Willen, die vorherige Diskussion über die Höhe der einzelnen geltend gemachten Forderungen abzuschließen und insoweit auf weitere Einwendungen zu verzichten. Jedes andere Verständnis hätte für den reibungslosen Ablauf der Regulierung von Haftpflichtschäden fatale Folgen. Der Empfänger einer solchen Erklärung muss sich im Interesse der Rechtssicherheit auf deren Inhalt verlassen und sein weiteres Verhalten darauf einstellen können. Auch das Interesse des Versicherers geht grundsätzlich in diese Richtung, da er mit einem solchen Schreiben ebenfalls eine Zäsur ziehen möchte, durch die vermieden wird, dass der Geschädigte zu eigentlich erledigten Positionen weiter vorträgt oder sie gar bei Gericht einklagt. Nur wenn man einem Schreiben wie vorliegend vom 18.3.2020 einen rechtsverbindlichen Charakter zuerkennt, kann es seinen in der Praxis regelmäßig vorhandenen Zweck erfüllen, den Schadenfall in Teilbereichen voranzubringen, Diskussionen zu beenden und für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen.“

Praxis

Es kommt in der Praxis der Geltendmachung von Schäden aus einem Verkehrsunfall durchaus vor, dass die Beklagte vorgerichtlich vollständig und darüber hinaus sogar vorbehaltlos reguliert und einzelne Schadenpositionen lediglich der Höhe nach kürzt. Erhebt dann der Geschädigte wegen Differenzen bei der Schadenhöhe die Klage, so kann es durchaus die Taktik des Prozessbevollmächtigten der gegnerischen Versicherung sein, erst im Prozess Einwendungen zur Haftung dem Grunde nach zu erheben.

Hier bietet sich für den Beklagtenvertreter eine zusätzliche Chance an, zumindest eine teilweise Klageabweisung zu erreichen. Zu diesem Vorgehen findet das OLG Schleswig nunmehr klare Worte:

Wird in einem Schreiben des Haftpflichtversicherers eine konkrete Abrechnung diverser Forderungspositionen unter Nennung von konkreten Zahlungsbeträgen vorgenommen (dies zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis, die aufaddierte Gesamtsumme zu überweisen), so ist darin ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu sehen. Die Abrechnung beinhaltet eindeutig den erkennbaren Willen, die vorherige Diskussion über die Höhe der einzelnen geltend gemachten Forderungen abzuschließen und insoweit auf weitere Einwendungen zu verzichten.

Das OLG Schleswig betont, dass sich der Empfänger im Interesse der Rechtssicherheit auf den Inhalt des Regulierungsschreibens verlassen dürfe. Auch der Versicherer möchte mit einem solchen Schreiben eine Zäsur ziehen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit wertete

das OLG Schleswig mithin ein solches Abrechnungsschreiben als deklaratorisches Schuldanerkenntnis.

Die Aussage ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung, das Urteil absolut zitierfähig. Es stärkt das Recht des Geschädigten auf eine zügige und verlässliche Schadenregulierung. In der Praxis ist zu beobachten, dass es immer schwieriger wird, zeitnah die Erklärung des Versicherers zur Anerkennung der Haftung dem Grunde nach zu erhalten. Beliebte Formulierungen wie *„Wir werden den Schaden im Rahmen unserer Eintrittspflicht regulieren“*.

Hierbei handelt es sich letztendlich gerade nicht um ein rechtssicheres Anerkenntnis. Hier hilft es dem Geschädigten, wenn er sich zumindest auf die (vorbehaltlose) Regulierung einer bestimmten Schadenposition stützen kann und darin ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu sehen ist. Das OLG Schleswig hat dies ohne Wenn und Aber bejaht.

Erstritten von RA Lars Blaschke, Osmers Rechtsanwälte, Husum

- **Werkstattrisiko auch in der Vollkaskoversicherung**
AG München, Urteil vom 23.05.2023, AZ: 331 C 14558/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung weiterer Reparaturkosten. Bei der Beklagten handelt es sich um den Kasko-Versicherer der Klägerin. Für die Instandsetzung ihres Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 11.725,01 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte nach Abzug der Selbstbeteiligung von 300,00 € lediglich 11.270,01 €. Die Differenz in Höhe von 155,00 € bildet die Klageforderung.

Aussage

Auf das Werkstattrisiko kann sich die Klägerin auch gegenüber ihrer Vollkaskoversicherung berufen. Es kann daher offen bleiben, ob die Reparaturwerkstatt Verbringungs- und Desinfektionskosten in der abgerechneten Höhe gegenüber der Klägerin berechnen durfte. Entscheidend ist allein, welche Kosten dem Versicherungsnehmer nach sorgfältiger Auswahl der Werkstatt entstanden sind.

Das Risiko für eine nicht sachgerechte oder zu überhöhten Preisen vorgenommene Reparatur trägt die Beklagte. Nach der Rechtsprechung des BGH gelten für die Auslegung, welche Kosten als für die Reparatur erforderlich im Sinne von Ziff. A.2.6.2 anzusehen sind, die allgemeinen Maßstäbe. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind daher so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss.

Mit dem Abschluss einer Fahrzeugkaskoversicherung erstrebt er in der Regel nicht nur den Schutz vor wirtschaftlich nachteiligen Folgen hinsichtlich des eigenen Fahrzeugschadens bei selbst verschuldeten Unfällen, sondern auch die Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei unklarer Haftungslage. Dass der Umfang ihres Anspruchs gegen den Versicherer insoweit generell hinter dem zurückbleiben soll, was im Schadenfall von einem haftpflichtigen Unfallgegner verlangt werden kann, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer dem Begriff der erforderlichen Kosten jedenfalls nicht entnehmen.

Hinsichtlich der beanstandeten Posten kommt es also nicht darauf an, ob die Arbeiten erforderlich im engeren Sinn waren bzw. ob überhöhte Preise abgerechnet wurden. Da sie abgerechnet wurden, trägt der Schädiger und in diesem Fall der Kaskoversicherer das Risiko.

Ist die Beklagte der Ansicht, dass die geltend gemachten Reparaturkosten mangels Vornahme einer Fahrzeugverbringung oder Fahrzeugdesinfektion nicht abgerechnet werden können oder jedenfalls nicht in der geltend gemachten Höhe, kann sie diese Einwände gegenüber der Reparaturwerkstatt geltend machen. Diese ist – anders als die Klägerin – auch in der Lage, sich angemessen gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Von einem etwaigen Prozessrisiko ist die Klägerin nach den hier anwendbaren Grundsätzen des Werkstattrisikos zu befreien.

Praxis

Auch im Fall eines Vollkaskoschadens kommt der Grundsatz des Werkstattrisikos zu tragen. Das AG München hatte die Beklagte zu einer Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche gegen die Werkstatt verurteilt.

Erstritten von RA Martin Dirscherl, Olching

- **BVSK-Honorarbefragung 2022 ist geeignete Schätzgrundlage für das Grundhonorar**

AG Rostock, Urteil vom 15.06.2023, AZ: 46 C 68/23

Hintergrund

Nach einem Parkplatzunfall streiten die Parteien um Schadenersatz – unter anderem um Sachverständigenkosten. Das AG Rostock nahm eine Mithaftungsquote von 70 % an und sprach auf dieser Grundlage auch die Sachverständigenkosten nach der BVSK-Honorarbefragung und dem JVEG zu. Bei den Fahrtkosten liegt das Gericht allerdings deutlich daneben.

Aussage

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Dabei verbleibt für ihn allerdings das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist. Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergibt sich auch eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinn von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Bei der Frage, wann von erkennbar überhöhten Preisen auszugehen ist, ist auf keine Gesamtbetrachtung, sondern auf die jeweiligen Einzelpositionen abzustellen, die der Sachverständige veranschlagt hat (vgl. zur gebotenen Einzelbetrachtung BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61 /17; Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13).

An der Schätzung der Sachverständigenkosten mithilfe der BVSK-Tabelle bestehen keine rechtlichen Bedenken, insoweit vermögen die Einwände der Beklagten hiergegen nicht zu überzeugen. Die BVSK-Tabelle stellt eine geeignete Schätzungsgrundlage dar. An der Qualifikation des Sachverständigen bestehen keine Zweifel. Insoweit hat die Beklagte diese lediglich pauschal bestritten, jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein Fehlen dieser Qualifikation vorgelegt, nachdem die Klägerin diese substantiiert darlegte.

Die Klägerin hat Anspruch auf den Ersatz des **Grundhonorars**. Die notwendigen Kosten werden insoweit gemäß § 287 ZPO anhand der BVSK-Tabelle 2022 geschätzt. Die Anwendbarkeit der BVSK-Tabelle ist in der Rechtsprechung anerkannt und stellt einen Schnitt der Sachverständigenkosten aus verschiedenen Regionen dar.

Unabhängig vom Vorliegen einer etwaigen Vergütungsvereinbarung schuldet die Beklagte die nach der BVSK-Tabelle 2022 üblichen Kosten. Ausgehend von dem im Privatgutachten ermittelten unstreitigen Schaden liegt der in Rechnung gestellte Betrag für den Geschädigten nicht erkennbar deutlich über den (Vergleichs-) Beträgen, die sich nach dem HB-V-Korridor der BVSK-Honorarbefragung 2022 ergeben und die das Gericht in Ausübung seines ihm nach § 287 ZPO zukommenden Schätzungsermessens zugrunde legt. Vielmehr liegt der Betrag sogar unter dem HB 1, nach welchem 95 % der Befragten über diesem Betrag liquidieren.

Die geforderten **Nebenkosten** sind teilweise überhöht. Zur Schätzung der Höhe der erforderlichen Nebenkosten, die der Geschädigte nach der gebotenen Plausibilitätskontrolle als

angemessen bewerten kann, sind grundsätzlich – ungeachtet der Unterschiede zwischen der privatrechtlichen Beauftragung und der gerichtlichen Bestellung eines Sachverständigen – die Regelungen des JVEG als Schätzungsgrundlage nach § 287 ZPO heranzuziehen. § 287 ZPO gibt die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Soweit es sich um typische Fälle handelt, ist bei der Schadenbemessung das Interesse gleichmäßiger Handhabung mit in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist es anerkannt, dass sich der Tatrichter in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann. (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15; BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17).

Die BVSK-Tabelle verhält sich lediglich pauschal zu den veranschlagten Nebenkosten, nach eigenen Angaben wird nur ein üblicher Nebenkostensatz angegeben, da üblicherweise unter analoger Anwendung des JVEG die Nebenkosten bestimmt werden. Derartig pauschale Angaben ohne Erklärungen zur Häufigkeit dieser Berechnung oder ihren regionalen Unterschieden erscheinen zur Schätzung jedoch weniger geeignet, sodass vorrangig das JVEG zur Schätzung herangezogen wird. Die Heranziehung des JVEG ist auch sachgerecht.

Die hier in Rede stehenden Nebenkosten wie Foto-, Schreib- und Kommunikationskosten fallen nicht nur bei der Arbeit von Kfz-Sachverständigen, sondern auch als Kosten für Nebentätigkeiten bei anderen Betrieben und Selbständigen an – beispielsweise bei Sachverständigen jeder Fachrichtung, bei Rechtsanwälten, Notaren, Detekteien, Übersetzern, Architekten und Ingenieuren. Sie sind daher nicht ausschließlich einer bestimmten Branche zuzuordnen – mit der Folge, dass es für die Schätzung der objektiv erforderlichen Nebenkosten auch nicht zwingend einer Grundlage bedarf, die sich alleine auf Angaben aus dem Bereich der Kfz-Sachverständigen stützt (so ausdrücklich BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17).

Dies gilt insbesondere auch für die Kostenposition Fahrtkosten, deren nach § 287 ZPO erstattungsfähige Höhe sich ebenfalls nach dem JVEG bemisst. (LG Hamburg Urteil vom 21.08.2020, AZ: 306 S 6/20). Die von der Klägerin berechneten Kosten für die Fertigung von 15 Lichtbildern sind auch nicht deutlich erkennbar überhöht. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 JVEG können für den Erstsatz ein Betrag von 2,00 € pro Lichtbild (im Streitfall: 2,00 € / gesamt: 30,00 €) verlangt werden.

Die berechneten Fahrtkosten von 0,70 €/km bei 18 km Strecke für insgesamt 12,60 € sind nach § 5 JVEG leicht überhöht. Hiernach sind lediglich 0,30 €/km ersatzfähig.

Weiter ist die in Ansatz gebrachte Pauschale für Schreibkosten / Kopien in Höhe von 23,40 € in vollem Umfang erstattungsfähig: Bei diesen Aufwendungen handelt es sich – obschon sie im Rahmen eines Geschäftsbetriebs angefallen sind – um Gemein- und Mühewaltungskosten des täglichen Lebens, mit denen ein Erwachsener üblicherweise im Leben konfrontiert ist und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann. Der Geschädigte konnte allein deshalb jedoch vorliegend nicht erkennen, dass die vom Sachverständigen berechneten Beträge den tatsächlich erforderlichen Aufwand deutlich übersteigen. Anzuwenden ist § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 JVEG (0,90 € je angefangene 1.000 Anschläge) bei gemittelten 1.200 Anschlägen pro Seite (vgl. LG Hamburg Urteil vom 21.08.2020, AZ: 306 S 6/20).

Hinzu kommen Kosten für Kopien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 JVEG von 0,50 € pro Seite. Die Pauschale von 15,00 € für Porto- und Telefonkosten ist nicht erkennbar überhöht, denn eine vergleichbare Pauschale wird im JVEG nicht aufgeführt und ist nach der lediglich nachrangig zu beachtenden BVSK-Tabelle üblich. Sie ist damit im Rahmen der Vergütungsvereinbarung ersatzfähig.

Praxis

Die positive Entscheidung wird getrübt durch die Ausführungen des Gerichts zu den Fahrtkosten. Die berechneten Fahrtkosten von 0,70 €/km sieht das AG Rostock als überhöht an. Nach § 5 JVEG seien lediglich 0,30 €/km ersatzfähig. Selbst das wäre nicht korrekt, da der gerichtlich bestellte Sachverständige nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 JVEG 0,42 €/km abrechnen darf.

Das JVEG geht allerdings nicht von den tatsächlich entstandenen Kosten aus, sondern von der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge (BT-Drs. 15/1971, S. 177, 232). Daher ist seit dem BGH-Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) als geeignete Schätzgrundlage in Abweichung vom JVEG bei den Fahrtkosten die ADAC-Autokostentabelle mit damals geschätzten Fahrtkosten von 0,70 €/km anerkannt. Und auch dieser Betrag ist nicht in Stein gemeißelt (vgl. BVSK-Sonderrundschreiben 03/2022).

Nur am Rande sei angemerkt, dass das AG Rostock meint, im JVEG finde sich keine Regelung zu Porto- und Telefonkosten. Ein Blick in § 12 Abs. 1 Nr. 5 JVEG könnte sich lohnen.

Erstritten von RA Tamás Ignác, Rostock